## Prüf- und Berechnungsschema für die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und den Eigenanteil

	Berechnung	Erläuterung
Gesamtausgaben		Voraussichtliche Gesamtausgaben der Maßnahme
Ermittlung von Ausgaben die zuwendungsfähig sind	./.	<ul> <li>Abzüglich nicht zuwendungsfähiger Ausgaben und Kosten, das sind insbesondere:</li> <li>1. Nicht notwendige Ausgaben;</li> <li>2. In der jeweiligen Richtlinie ausgeschlossene Ausgaben und Kosten (z. B. Nrn. 3.6 und 3.7 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan);</li> <li>3. Kosten, die keine Ausgaben sind (z.B. Abschreibungen);</li> <li>4. Dem Fördervorhaben nicht zuzuordnende Ausgaben (z.B. Gemeinkosten; Ausnahme: Nr. 1.3.7 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan).</li> </ul>
Abzgl. Leistungen Dritter (ohne öf- fentliche Förde- rung)	J.	<ol> <li>abzüglich voraussichtlicher Einnahmen (ohne öffentliche Förderung), das sind insbesondere:</li> <li>Mitgliederbeiträge;</li> <li>Teilnehmerbeiträge;</li> <li>Sponsoring (Definition: Aufwendungen die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangene Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leistungen des Empfängers stehen.);</li> <li>Zweckgebundene Spenden (Hinweis: Von der Ausnahmeregelung nach Nr. 2.4.3 VV/2.3.3 VVG zu § 44 LHO ist kein Gebrauch zu machen.).</li> </ol>
Zuwendungsfähi- ge Gesamtaus- gaben	=	ergeben die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i.S.d. Nrn. 2.4 VV bzw. 2.3 VVG zu § 44 LHO (Bemessungsgrundlage)*
	./.	abzüglich bewilligter öffentlicher Förderung Es handelt sich um den entsprechenden Landesanteil und ggf. ge- währter Zuwendungen anderer öffentlicher Träger (z.B. Kommune, Bund, Europäische Union).
Eigenanteil	=	Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

<sup>\*</sup> Der Begriff der "zuwendungsfähigen Gesamtausgaben" ist gleichzusetzen mit dem Begriff der "zuwendungsfähigen Ausgaben" i.S.d. Nrn. 2.4 VV bzw. 2.3 VVG zu § 44 LHO.